



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzaу-Straße 13
24837 Schleswig

Eilt sehr!

Bitte sofort vorlegen!

Einstweiliger Rechtsschutz!

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
15.09.2020	0690/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

**Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung
eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO**

[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Jessica Hamed, Bernard
Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen: Feststellung der aufschiebenden Wirkung

wird unter Verweis auf die beigelegte Kopie der Anwaltsvollmacht
angezeigt, dass der Antragsteller von der Unterzeichnerin vertreten
wird.

Namens und im Auftrag des Antragstellers wird beantragt,

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Mit Email vom 01.09.2020 hat die Schulleiterin der Antragsgegnerin, [REDACTED] mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller kein Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, folgende „Regeln“ für ihn gelten (Auszug aus der Email vom 01.09.2020 (**Anlage 1**):

[Email aufgrund der Namensnennung entfernt, der Wortlaut befindet sich im Wesentlichen in den Schriftsätzen vom 01.09. und 10.09.]

Gegen diese „Regeln“ wurde diesseits mit Schriftsatz vom 01.09.2020 Widerspruch eingelegt (**Anlage 2**); eine Antwort blieb die Antragsgegnerin bislang schuldig.

Die Mutter des Antragstellers hat den Antragsteller nach jedem Schultag gefragt, wie der Schultag gelaufen sei und der Unterzeichnerin tägliche Zusammenfassungen zur Verfügung gestellt; diese können bei Bedarf vorgelegt werden; um einen entsprechenden rechtlichen Hinweis wird gebeten.

Tatsächlich wurden die oben angekündigten „Regeln“ auch umgesetzt, insbesondere muss der Antragsteller in jeder Pause im Klassenraum verbleiben. Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern Kunst, Biologie, Sport, Musik und Schwimmen wird ihm - da sie mit einem Raumwechsel verbunden sind- verweigert; in dieser Zeit muss er im Klassenraum verweilen, in dem er nicht stets und durchgängig beaufsichtigt wird. So wurde der Antragsteller z.B. am 10.09.2020 eine komplette Unterrichtsstunde durchgängig unbeaufsichtigt im Klassenraum zurückgelassen und vom Unterricht ausgeschlossen, während der Rest der Klasse eine Vertretungsstunde in einem anderen Raum hatte.

Aufgrund dessen, dass seitens der Antragsgegnerin keine Reaktion auf den erhobenen Widerspruch erfolgte, wurde diesseits mit Schriftsatz vom 10.09.2020 Fachaufsichtsbeschwerde gegen die auch hier beanstandeten „Regeln“ eingelegt (**Anlage 3**) und an die Schulleitung übermittelt. Mit Email vom 10.09.2020 (**Anlage 4**) teilte die Schulleiterin daraufhin u.a. mit:

[Email wurde entfernt, sinngemäß stand darin, dass sich die Schulleiterin während des laufenden Verfahrens (MNB-Befreiung) weder zur Sache noch zum Widerspruch äußern würde]

Die Fachaufsichtsbeschwerde wurde sodann am 10.09.2020 vorab per Email [REDACTED] als Aufsichtsbehörde der Antragsgegnerin sowie an die Antragsgegnerin versandt (**Anlage 5**) und um eine Bescheidung gebeten. Aufgrund der Dringlichkeit hat sich die Unterzeichnerin eine Rückmeldefrist bzgl. der Fachaufsichtsbeschwerde für den 14.09.2020 10 Uhr vorgemerkt und dies auch dem Antragsgegners angekündigt. Eine Antwort des Antragsgegners erfolgte nicht; weshalb ein gerichtliches Vorgehen nunmehr geboten ist.

Aus dem Stundenplan des Antragstellers wird ersichtlich, dass der Ausschluss weite Teile des Unterrichtsgeschehens betrifft:

[Stundenplan wurde entfernt]

Von **29 Unterrichtsstunden/Woche** (Schwimmen wurde hierbei nur als eine Stunde/Woche gewertet, da es nur alle zwei Wochen stattfindet) ist der Antragsteller von **9 Stunden/Woche ausgeschlossen**.

Der Umstand, dass der Antragsteller tatsächlich nicht an den vorgenannten Unterrichtsfächern teilnehmen darf und die Pause im Klassenraum verbringen muss, wird zusätzlich zu der Email der

Schulleiterin mittels einer eidesstaatlichen Versicherung der Mutter des Antragstellers glaubhaft gemacht (**Anlage 6**).

II.

Der gestellte Antrag zu 1) ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, weil in den hier beanstandeten „Regeln“ – der Ausschluss aus dem Unterricht, der nicht im Klassenraum stattfindet und der Anordnung, den Klassenraum auch in der Pause nicht zu verlassen – ein belastender Verwaltungsakt iSd § 106 Abs. 1 LVwG zu erblicken ist. Verwaltungsakte sind alle schulischen Maßnahmen, die unmittelbar wesentliche Rechte und Pflichten der Schüler*innen regeln.

Eine Regelung ist anzunehmen, wenn für den Betroffenen unmittelbare Rechtsfolgen gesetzt werden. Im Schulverhältnis gilt dabei die Besonderheit, dass pädagogisch motivierte Anregungen und Anleitungen keine Regelungen in diesem Sinne darstellen; es handelt sich dann um schlichtes Verwaltungshandeln. Das gilt etwa für die "Spielregeln" des schulischen Alltags und die Maßnahmen zu deren Durchsetzung (z.B. Ermahnung, Nachsitzen etc.), **nicht aber für Maßnahmen stärkerer Intensität** wie z.B. Ordnungsmaßnahmen.

Vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 19.08.2020 - 9 B 23/20.

Vorliegend handelt es sich ersichtlich um eine Regelung mit unmittelbaren Rechtsfolgen und nicht um bloß pädagogisch motivierte Anregungen.

Der Ausschluss aus dem Unterricht verletzt den Antragsteller in seinem **Recht auf Bildung**. Das ergibt sich aus Art. 2 ZP 1 EMRK (BGBl. II S. 1198, 1218). Hiernach darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt

werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Durch Ratifikation seitens der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht auf Bildung in der Rangstufe eines einfachen Bundesgesetzes in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland transformiert worden.

Darüber hinaus sind die beanstandeten „Regeln“ auch **diskriminierend** und stellen einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG, dar.

Der Widerspruch gegen die als Verwaltungsakt zu qualifizierende Anordnung entfaltet nach § 80 Abs. 1 VwGO **von Gesetz wegen aufschiebende Wirkung**. Einen Sofortvollzug hat die Antragsgegnerin nicht angeordnet. Ein gesetzlicher Sofortvollzug besteht nicht. Das Schulgesetz enthält ferner keine entsprechende Regelung.

Vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 19.08.2020 - 9 B 23/20.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

2. Der Antragsteller ist auch antragsbefugt. Es ist ersichtlich zumindest möglich, dass der Antragsteller in den o.g. Rechten verletzt ist. Die Anordnung, dass er den Klassenraum in der Pause nicht verlassen darf, greift ferner in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG, des Antragstellers ein, da hierin ein Eingriff in sein Selbstbestimmungsrecht in im Hinblick auf seine Beziehung zur Umwelt zu sehen ist. Er wird dadurch von dem Miteinander mit seinen Mitschüler*innen ausgeschlossen. Der soziale Austausch untereinander ist schließlich nur in den Pausen und nicht während des Unterrichts möglich.

Mithin besteht ein Anspruch auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass es eines weitergehenden gerichtlichen Ausspruchs, etwa hinsichtlich der Vollzugsfolgen § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO analog, nicht bedarf und die Antragsgegnerin den Antragsteller nach einer Feststellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht den Antragsteller unverzüglich an allen Unterrichtsstunden teilnehmen lassen würde, sowie dem Antragsteller auch gestatten würde, seine Pause außerhalb des Klassenraums, mit seinen Mitschüler*innen auf dem Pausenhof zu verbringen.

III.

Der nur **hilfsweise** gestellte Antrag auf eine einstweilige Anordnung wäre zulässig und begründet.

Sollte das Gericht die allgemeine Leistungsklage für statthaft erachten und in den vorgenannten beanstandeten „Regeln“ überraschend keinen Verwaltungsakt erblicken, werden folgende Ausführungen gemacht:

1. Ein **Anordnungsanspruch** besteht und wurde wie unter I. dargestellt, auch glaubhaft gemacht.

Der Ausschluss des Antragstellers aus weiten Teilen des Unterrichts und von der gemeinsamen Pausengestaltung mit seinen Mitschüler*innen machen den Antragsteller zu einen Außenseiter. Er wird durch die Regelungen diskriminiert und faktisch aus der Schulgemeinschaft ausgeschlossen. Genau das will der Verordnungsgeber aber gerade nicht.

Deutlich geworden ist das verordnungsgeberische Ziel bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 2020. Dort heißt es u.a.:

„Vielmehr darf der Staat Regelungen treffen, die auch den vermutlich gesünderen und weniger gefährdeten Menschen in gewissem Umfang Freiheitsbeschränkungen abverlangen, wenn gerade hierdurch auch den stärker gefährdeten Menschen, die sich ansonsten über längere Zeit vollständig aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen müssten, ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann.“



BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 1021/20.

Mithin schießt die Antragsgegnerin durch die faktisch **überobligatorische** Umsetzung der Verordnung ersichtlich über das gesetzgeberische Ziel hinaus bzw. verkehrt das Ziel in sein Gegenteil. **Der Verordnungsgeber hatte offenkundig nicht die Diskriminierung derjenigen beabsichtigt, die er selbst von der Maskenpflicht befreit** (§§ 2 Abs. 5, 12 Abs. 1 SARS-CoV-2-BekämpfV).

Auch das Robert Koch-Institut stellte am 15.06.2020 fest, dass es für die Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht notwendig ist, dass **alle** Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln, am Arbeitsplatz). **Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen** und richtig mit der Mund-Nasen-

Bedeckung umgehen: die Bedeckung muss durchgehend enganliegend über Mund und Nase getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt werden; sie darf während des Tragens nicht (auch nicht unbewusst) zurechtgezupft werden und auch nicht um den Hals getragen werden.“

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html (Stand 15.06.2020)

Der Verordnungsgeber hatte mit Sicherheit nicht im Sinn, dass Kinder, die der Gesetzgeber und unsere Gesellschaft gemeinhin besonders schützen möchte, in der Schule wie Aussätzige im Mittelalter behandelt werden, die von der Gemeinschaft verstoßen wurden, weil sie keine MNB tragen können.

Die hier beanstandeten Regeln führen aber zu dieser, vom Verordnungsgeber nicht intendierten Ausgrenzung. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Umgang eine enorme psychische Belastung, [REDACTED], darstellt.

Der **Ausschluss** des Antragstellers von **fünf Unterrichtsfächern**, weil sie mit einem Ortswechsel verbunden sind, ist ersichtlich **unverhältnismäßig**. Dasselbe gilt auch für die Anordnung, in der Pause im Klassenraum zu verbleiben.

Ein Ortswechsel unter Wahrung eines Sicherheitsabstandes zu anderen Schüler*innen kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass der Antragsteller von einer Lehrkraft begleitet wird – wobei dies nach hiesiger Ansicht schon nicht notwendig ist, da die Mutter des Antragstellers diesem aufgegeben hat, in der Schule zu Kindern anderer Kohorten Abstand zu halten und der Antragsteller dies auch im Alltag macht.

Für den Fall, dass dieses Vorgehen – wobei diesbezüglich nochmals auf die Ausführungen des RKI hingewiesen wird, wonach es ausreicht, wenn „genügend“ – also keinesfalls alle – Menschen eine MNB tragen, immer noch als zu „unsicher“ erscheinen sollte, gibt es ferner die Möglichkeit, den Antragsteller, der ja ohnehin in der Zeit, in der er im Klassenraum verweilen muss, während die anderen Schüler*innen in einem anderen Raum unterrichtet werden, beaufsichtigt werden müsste, zeitlich zur Pause versetzt, beispielsweise 2-3 Minuten später, wenn alle Schüler*innen wieder mehrheitlich ihre Unterrichtsräume aufgesucht haben dürften, in den Fachraum/Sporthalle laufen zu lassen oder nötigenfalls dorthin zu begleiten. Nach hiesiger Information (von der Schulleitung, bzw. einer Lehrkraft dem Antragsteller mitgeteilt) gibt es, maximal ein weiteres Kind an der Schule, das keinen MNB tragen kann. Insofern ist davon auszugehen, dass die hier vorgeschlagene Regelung in der Schulorganisation darstellbar ist.

Es gibt damit offenkundig **mildere Mittel als den Ausschluss des Antragstellers vom Unterricht.**

Dasselbe gilt für die Pause. Auch hier stellt der „begleitete“ Pausengang das mildere Mittel dar.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Die ermessensfehlerhaft aufgestellten Regeln verletzen in diesen Punkten offenkundig die Rechte des Antragstellers, sodass ein Anordnungsanspruch gegeben ist.

2. In Bezug auf den **Anordnungsgrund** und das **Rechtsschutzbedürfnis** ist abschließend das Folgende auszuführen:

Läuft die beantragte einstweilige Anordnung – wie vorliegend – auf eine vollständige oder zeitweilige Vorwegnahme der Hauptsache hinaus, so kann wegen des verfassungsrechtlichen Gebotes effektiver Rechtsschutzgewährung eine einstweilige Anordnung ausnahmsweise dann ergehen, wenn bei einer Ablehnung des Antrags auf Gewährung

von vorläufigen Rechtsschutz und einer Verweisung auf das Hauptsacheverfahren den Rechtsuchenden nicht ausgleichbare Nachteile entstehen, deren Hinnahme ihm nicht zuzumuten ist. Die Anforderungen an den Nachweis des geltend gemachten Anspruchs sind dabei umso höher, je stärker sich das mit der Anordnung Begehrte mit dem Ziel der Hauptsache deckt.



Zu alledem: VG Mainz, Beschluss vom 13. Oktober 2017 - 1 L 961/17.MZ -, juris Rn. 25

RECHTSANWÄLTE KORN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

Im Interesse effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) kann es geboten sein, die Hauptsache vorwegzunehmen, sofern eine Versagung vorläufigen Rechtsschutzes den Kläger schwer und unzumutbar oder irreparabel belasten würde (BVerfG NJW 2002, 3691; BVerwG NVwZ 2000, 189; OVG Berlin NJW 2018, 2217; VGH München BeckRS 2018, 8608; OVG Münster BeckRS 2016, 55713; OVG Münster BeckRS 2016, 41509; VGH München BeckRS 2011, 54237; OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2011, 45065; OVG Bautzen BeckRS 2010, 50450; OVG Münster BeckRS 2009, 37413; OVG Schleswig BeckRS 2008, 40366; OVG Münster BeckRS 2007, 21718; OVG Saarlouis NVwZ-RR 2005, 550). Je schwerer die mit einer Versagung von Eilrechtsschutz verbundenen Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Entscheidung zurückgestellt werden (BVerfG 2. Kammer des Ersten Senats NJW 2017, 545). **Der vorläufige Rechtsschutz ist also zu gewähren, wenn sonst dem Kläger eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann**, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (BVerfG 3. Kammer des Ersten Senats BeckRS 2009, 39313). Der Anordnungsgrund hat in diesen Fällen ein solches Gewicht, dass dem Kläger ein weiteres Zuwarten nicht zugemutet werden kann, weil Rechtsschutz dann nicht mehr gewährt werden könnte. Es müssen

also unzumutbare Nachteile zu besorgen sein, die über die mit einem Zeitverlust stets einhergehenden Belastungen hinausgehen, welche die Dringlichkeit der erstrebten einstweiligen Anordnung rechtfertigen (zu Beispielen Kuhla/Hüttenbrink VerwProz/Kuhla J 215; SSB/Schoch Rn. 155).

Vgl. BeckOK VwGO/Kuhla, 52. Ed. 1.7.2019, VwGO § 123 Rn.

156.

In dem Zusammenhang ist ausdrücklich auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen. Droht bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche Grundrechtsverletzung, die durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so darf sich das Fachgericht im Eilverfahren grundsätzlich nicht auf eine bloße Folgenabwägung der widerstreitenden Interessen beschränken. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes erfordert dann vielmehr regelmäßig eine über die sonst übliche, bloß summarische Prüfung des geltend gemachten Anspruchs hinausgehende, inhaltliche Befassung mit der Sach- und Rechtslage.

BVerfG, Beschluss vom 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Die Frage, ob eine vorläufige Regelung „nötig erscheint“, ist auf der Grundlage einer Interessenabwägung vorzunehmen. Abzuwägen ist das Interesse des Antragstellers an der begehrten Regelung mit dem Interesse des Antragsgegners an der Beibehaltung des bestehenden Zustands (VG Bayreuth BeckRS 2015, 51653; SSB/Schoch Rn. 82). Zu diesem Zweck ist die Situation, die sich bei Erlass der einstweiligen Anordnung ergibt, mit der zu vergleichen, die sich ergibt, wenn der Antrag zurückgewiesen wird.

Das Gericht prüft also zunächst, welche nachteiligen Folgen der Antragsteller zu befürchten hat, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird und sich im

Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der geltend gemachte Anspruch besteht. Die Gewichtung dieser Folgen ist verfassungsrechtlich durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG determiniert. Je schwerer die für den Antragsteller zu erwartenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (BVerfG 2. Kammer des Ersten Senats NVwZ-RR 2005, 442 (443)). Einstweiliger Rechtsschutz ist insbesondere zu gewähren, wenn anders dem Antragsteller eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (BVerfG NJW 1989, 827; SG Fulda NZS 2011, 545 (Anordnung auf Bewilligung einer Drogentherapie, um eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 57 StGB zu ermöglichen)).

BeckOK VwGO/Kuhla, 52. Ed. 1.7.2019, VwGO § 123 Rn. 127, 128a

Vorliegend drohen dem Antragsteller, wie bereits oben dargestellt unzumutbare Nachteile, wohingegen bei der Antragsgegnerin selbst für den Fall der ungerechtfertigten Inanspruchnahme letztlich keine gravierenden Nachteile zu besorgen sind. **Es ist nahezu ausgeschlossen, dass es auf dem Weg zum Fachraum bzw. zur Pause zu einem potenziellen Risikokontakt kommt.**

Das RKI hat für die Kontaktpersonennachfolge bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 für nichtmedizinisches Personal zwei Kategorien gebildet.

Bei **Kontaktpersonen der Kategorie I** mit engem Kontakt zu einer infizierten Person wird von einem höheren Infektionsrisiko ausgegangen.

Hierunter fallen:

1. HÄUFIG GUTEN

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko):

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichtszu- ("face-to-face") Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, etc.
- Personen, die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei weiterem Abstand zum bestätigten COVID-19-Fall als 1,5m entfernt ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder wenn sich zusätzlich zuvor der bestätigte COVID-19-Fall eine längere Zeit (>30 min) im Raum aufgehalten hat
- Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Kitagruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall z.B. im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 1,5m$) ohne adäquate Schutzkleidung (siehe unten)
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($> 1,5m$) mit relevanter Aerosolproduktion, ohne adäquate Schutzkleidung (siehe unten)
- Falls die Kontaktperson früher bereits selbst ein bestätigter COVID-19-Fall war, ist keine Quarantäne erforderlich. Es soll ein Selbstmonitoring erfolgen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung. Bei positivem Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch (inkl. Isolation)
- Kontaktpersonen der Kategorie I eines bestätigten COVID-19-Falls im Flugzeug sind:
 - o Passagiere, die Armlehnenkontakt zum bestätigten COVID-19-Fall hatten, unabhängig von der Flugzeit. Saß der COVID-19-Fall am Gang, so zählen Passagiere in derselben Reihe jenseits des Ganges nicht als Kontaktperson der Kategorie I, sondern als Kontaktperson der Kategorie II
 - o Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere unabhängig vom Sitzplatz, sofern eines der anderen Kriterien für engen Kontakt zutrifft (z.B. längeres Gespräch)

Ein solcher Kontakt löst eine Gesundheitsüberwachung durch das Gesundheitsamt aus.

Bei **Kontaktpersonen der Kategorie II** wird von einem geringeren Infektionsrisiko ausgegangen, ein Vorgehen durch das Gesundheitsamt ist nicht obligatorisch.

Unter die Kategorie II fallen:

Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko)

Beispielhafte Konstellationen:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten UND eine Situation, bei der kein Anhalt dafür besteht, dass eine Aerosolübertragung jenseits von 1,5 m vom Quellfall entfernt stattgefunden hat
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falls im Flugzeug:
 - Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugzeit, jedoch nicht unter Kategorie I fallen

Zu alledem:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText4.

In der hier vorliegenden Situation, Durchschreiten der Schulgänge zum Raumwechsel bzw. zum Aufsuchen des Pausenhofs, ist ein Risikokontakt so gut wie ausgeschlossen.

Im Einzelfall kann die Bejahung des Anordnungsanspruchs Indizwirkung für das Vorliegen des Anordnungsgrunds haben. **Bei einer Fallgestaltung, in der dieser bei Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes fortschreitend endgültig vereitelt wird, ist die Bejahung des Anordnungsanspruchs für die Prüfung des Anordnungsgrundes in weitem Umfang vorgeflich.** Dies gilt jedenfalls dann, wenn insoweit auch Grundrechtspositionen von Gewicht in Rede stehen (BVerfG 3. Kammer des Ersten Senats BeckRS 2009, 39313).

BeckOK VwGO/Kuhla, 52. Ed. 1.7.2019, VwGO § 123 Rn. 131aa.

So verhält es sich hier. Bei einem nach hiesiger Ansicht evident vorliegendem Anordnungsanspruch liegt zudem eine erhebliche

Grundrechtsverletzung vor, die im späteren Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden kann.

Auch die Eilbedürftigkeit hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens liegt ersichtlich vor. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen sowie der öffentlichen Interessen und der Interessen Dritter nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.



etwa HessVGH, Beschluss vom 5. Februar 1993 – 7 TG 2479/92 –, NVwZ-RR 1993, 387 [389]; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 123, Rn. 26.

Das ist hier der Fall. Dem Antragsteller drohen insbesondere durch den fortwährenden Unterrichtsausschluss gravierenden Nachteile.



Auch besteht ein Rechtsschutzbedürfnis; der Antragsteller hat seine Rechte mit anwaltlichen Schriftsätzen vom 01.09.2020 und 10.09.2020 vergebens versucht geltend zu machen.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Jessica Hamed